

Gebotsformular „Ausbildungsquote“ für die Fläche N-10.2

Hinweis: Die Beschlusskammer hat in der Bekanntmachung der Ausschreibung Formatvorgaben für das Ausschreibungsverfahren gemäß § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 30a Absatz 1 EEG 2023 gemacht. Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 zum Ausschluss des Gebots.

Das Formular „Ausbildungsquote“ ist dem Gebot beizulegen, wenn im Gebot ein Anteil der Auszubildenden von mehr als null angegeben wird.

Der in das Gebot einzutragende Anteil an Auszubildenden errechnet sich wie folgt:

$$\text{Anteil (in \%)} = \frac{\text{Azubis}_B + \text{Azubis}_V + \text{Azubis}_{E,W}}{\text{SVB}_B + \text{SVB}_V + \text{SVB}_{E,W}} * 100$$

mit

Azubis_B: Anzahl Auszubildende des Bieters

Azubis_V: Anzahl Auszubildende der mit dem Bieter verbundenen Unternehmen

Azubis_{E,W}: Anzahl Auszubildende der Errichtungs- und Wartungsunternehmen; sollen unterschiedliche Unternehmen für Errichtung und für Wartung beauftragt werden, ist die Summe der Auszubildenden dieser Unternehmen einzutragen.

SVB_B: Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Bieters

SVB_V: Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der mit dem Bieter verbundenen Unternehmen

SVB_{E,W}: Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Errichtungs- und Wartungsunternehmen; sollen unterschiedliche Unternehmen für Errichtung und für Wartung beauftragt werden, ist die Summe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dieser Unternehmen einzutragen.

Azubis_B:

Azubis_V:

Azubis_{E,W}:

SVB_B:

SVB_V:

SVB_{E,W}:

Hinweis: Bei der Berechnung sind nur belegbare Daten zu berücksichtigen; auf Aufforderung hat der Bieter weitere Unterlagen nach § 53 Absatz 6 Satz 7 und 8 WindSeeG vorzulegen. Um die Ausbildungsquote in Prozent zu berechnen, ist die Summe der Anzahl der Auszubildenden aller betroffenen Unternehmen durch die Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aller betroffenen Unternehmen zu teilen und mit 100 zu multiplizieren. Soweit der Bieter die Anzahl der Auszubildenden bei einem oder mehreren Unternehmen nicht belegen kann, ist für diese Unternehmen eine Anzahl von null anzusetzen. Soweit der Bieter die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei einem oder mehreren Unternehmen nicht belegen kann, kann für dieses Unternehmen die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Unternehmens mit den meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, das die jeweilige Dienstleistung anbietet, angesetzt werden. Kann er diese Anzahl nicht belegen, muss er eine Ausbildungsquote von null angeben. Als Beleg für die Anzahl der Auszubildenden und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin bestätigte Geschäftsbericht für das Vorjahr genutzt werden, wenn nicht Umstände darauf hindeuten, dass die jeweilige Anzahl im Zeitpunkt der Gebotsabgabe erheblich abweicht (etwa durch Zu- oder Verkauf von Beteiligungen, erheblicher Stellenab- oder aufbau).